#### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand 10/2018)

Versicherungsvermittlerregister: www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister Beschwerdestelle: Bundesministerium f. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt I/7, 1010 Wien, Stubenring 1

#### Präambel

- 1. Die vom Kunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Herr Matthias Burget (in Folge Versicherungsmakler genannt) ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Kunden zu wahren. Diese Allgemeinen Geschäfts-Bedingungen (in Folge AGB genannt) beziehen sich ausschließlich auf die Gewerbeberechtigungen der Maklerunternehmen für Versicherungsmakler verbunden mit Beratung in Versicherungsangelegenheiten. Etwaige andere Gewerbeberechtigungen sind von diesen AGB NICHT umfasst, für diese werden gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen. Diese AGB sind ab Vereinbarung eine für den Versicherungsmakler und den Kunden verbindliche Basis im Geschäftsverkehr.
- 2. Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen AGB und einem etwaigen mit dem Kunden abgeschlossenen Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- 3. Der Versicherungsmakler ist Vertreter des Kunden und ist bevollmächtigt: zum Empfang der Polizze namens des Kunden, zur Verhandlung mit dem Versicherer.
- 4. Der Versicherungsmakler ist zum Prämieninkasso nicht berechtigt.
- 5. Über die protokollierten Angaben hinaus wurden weder Zusagen gemacht, noch Vorteile, Förderungen oder Finanzierungen in Aussicht gestellt, noch die Vermittlung mit anderen Geschäften gekoppelt. Dies wurde vom Kunden durch seine Unterschrift bestätigt. Die Beratung des Kunden in steuerlichen Fragen ist ausgeschlossen. Die AGB der Versicherungsmakler gelten ausdrücklich als vereinbart, eine Ausfertigung dieser wurde übergeben.

# § 1 Geltungsbereich

- Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Kunden und werden durch einen allenfalls mit dem Kunden abgeschlossenen Maklervertrag ergänzt.
- 2. Der Kunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftigen abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- 3. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

### § 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

- 1. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Kunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden, sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzeptes verhindern.
- 2. Der Versicherungsmakler hat den Kunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Kunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Kunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden. Eine etwaige Einschränkung auf Versicherungsunternehmen, bei der Beratung und Vermittlung, wird im jeweiligen Beratungsprotokoll gesondert vereinbart.
- 3. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei

entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, sein Verhalten bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien heran gezogen werden.

## § 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- 1. Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Kunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und das Maklerunternehmen von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Ebenso wird er alle für die relevanten Veränderungen nötigen Informationen, insbesondere Adressänderungen, Änderungen der Tätigkeit, Auslandstätigkeit, Gefahren- oder Risikoerhöhungen, usw., dem Versicherungsmakler unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt geben.
- 2. Der Kunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- 3. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- 4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn von dem Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrags und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
- 5. Der Kunde, sofern dieser nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung dem Versicherungsmakler übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
- 6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt und dass ein von ihm und vom Versicherungsmakler unterfertigter Antrag, ohne Einholung einer vorläufigen Deckungszusage noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Vertrags und dessen Annahme durch den Produktpartner ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Der Kunde wird alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Dokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag überprüfen und dem Versicherungsmakler zur Berichtigung schriftlich übermitteln. Die laufende Vertragsüberwachung bedarf eines gesonderten Auftrags.
- 7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

#### § 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

- 1. Als Zustelladresse des Kunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- 2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diesen Fall übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsangebotes keine Wirkung.
- 3. Der Kunde stimmt jederzeit widerruflich der automatisationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Versicherungsmakler sowie der Kontaktaufnahme auch für weitere Informationen oder Werbung per Telefon, Fax, Brief oder E-Mail durch den Versicherungsmakler oder einen vom Versicherungsmakler beauftragten Vermittler oder Betreuer

#### § 5 Urheberrechte

1. Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse, Fotos und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verarbeitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers. Der Kunde stimmt der anonymisierten medialen Verwendung von Konzepten, Risikoanalysen, Fotos und Deckungskonzepten zu.

## § 6 Haftung

- 1. Wegen der großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Geschäftsfälle ist für die gesamte Geschäftsverbindung die Haftung des Versicherungsmaklers sowie der für diesen tätigen Vertriebspartner und Beauftragten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; bei Verbrauchergeschäften gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Außer bei Verbrauchergeschäften ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit mit der Höhe der zum Zeitpunkt des Schadenfalles geltenden gesetzlichen Mindesthaftpflichtversicherungssumme beschränkt und erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn. Schadenersatzansprüche gegen das Maklerunternehmen kann der Kunde nur innerhalb von 6 Monaten für Verbraucher von 3 Jahren nach Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend machen, längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab Abschluss des schadenbegründenden Sachverhalts. Die Haftung endet jedenfalls zu dem Zeitpunkt zu dem ein Vertrag oder der Klient nicht mehr durch den Versicherungsmakler betreut wird.
- 2. Der Versicherungsmakler gibt keinerlei Zusagen über Wertentwicklungen von Fonds oder des Deckungsstockes oder Gewinnerwartungen von Lebensversicherungen oder Renditen von Beteiligungen ab. Vergangene Wertentwicklungen lassen keinen Rückschluss auf zukünftige Erträge oder Wertsteigerungen zu. Beteiligungen an Unternehmen sind vom Erfolg am Markt abhängig! Die Aufklärung über die sich laufend ändernden steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Versteuerung der Erträge von Investitionen und Veranlagungen ist nicht Gegenstand des Beratungsauftrages. Die Konsultierung eines Steuerberaters wird dringend empfohlen.

# § 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

- 1. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Das Maklerunternehmen ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
- 2. Der Kunde ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Maklerunternehmens und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

#### § 8 Rücktrittsrechte des Kunden

- 1. Gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Maklerunternehmens oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurück zu treten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- 2. Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

## § 9 Entgeltanspruch

1. Im Zusammenhang mit vermittelten Verträgen ist das Entgelt des Versicherungsmaklers die von der Versicherung zu bezahlende Provision. Bei vorzeitiger Beendigung eines Versicherungsvertrages aus Verschulden des Kunden bzw. auf dessen Veranlassung, haftet der Kunde, wenn dieser nicht Konsument im Sinne des KSchG ist, für die bis zum natürlichen Polizzenablauf zustehende Provision in dem Umfang als dem Versicherungsmakler Provisionen rückverrechnet werden oder entgehen. 2. Sollte der Versicherungsmakler Leistungen erbringen, die über die im § 28 Maklergesetz festgelegten Verpflichtungen hinausgehen bzw. Leistungen für fremdvermittelte Verträge erbringen (z.B. Recherche, Ausschreibungen, Schadenserledigung, etc.), so sind diese Leistungen gemäß den aktuellen Stundensätzen zu entlohnen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird danach der Restvertrag nicht berührt. Im b2b Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchem Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 2. Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gericht zuständig, in deren Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung, liegt.
- 3. Die Abtretung von Ansprüchen gegen einen Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des Versicherungsmaklers zulässig, ausgenommen zur Sicherung von Krediten oder Finanzierungen oder bei Umgründungen oder Betriebseinbringungen. Der Kunde stimmt vorweg der Übertragung des Vertragsverhältnisses auf Tochtergesellschaften des Versicherungsmaklers oder Gesellschaften, an denen der Versicherungsmakler wesentlich beteiligt ist, zu.
- 4. Auch die Vereinbarung, von der Schriftform abzuweichen, kann nur schriftlich getroffen werden. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte berührt nicht die Geltung der übrigen AGB-Punkte.
- 5. Die Vertragsparteien werden die AGB auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen, dass die AGB auch dann gültig sind, falls der Kunde oder der Versicherungsmakler seine Rechtsform ändert, sein Unternehmen oder sein Vermögen in eine Gesellschaft einbringt, eine Fusion vornimmt oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson des Kunden oder des Versicherungsmaklers eintritt. Die Verpflichtung zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Weitergeltung der AGB notwendig sind, ist vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jegliche Änderung in der Person der Vertragspartner dem anderen Teil jeweils unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 6. Es wurden keine sonstigen Zusatzvereinbarungen getroffen diese müssen schriftlich und vom Versicherungsmakler gegengezeichnet werden.